

Ein sehr verbreiteter Fehler bei diesen Verfahren besteht in einer eigenartigen Form der objektiven Zuschreibung der Schuld: nach Feststellung des Vorgefallenen, das einen Schaden verursachte (zum Beispiel Viehsterben, Vereitelung der Aussaatkampagne), wird in der Eigenschaft als Beschuldiger sofort diejenige Amtsperson zur Verantwortung gezogen, die ihrer Dienststellung nach für den betreffenden Arbeitsbereich die Verantwortung trug (der Leiter einer Farm, eines Lagers, der Brigadier oder der Kolchosvorsitzende). Die Untersuchung muß jedoch den Kausalzusammenhang zwischen den Handlungen (oder Unterlassungen) der Amtspersonen und den eingetretenen Folgen und das Vorhandensein der Schuld feststellen. Darin liegt eine der Hauptaufgaben der Untersuchung. Eine äußerst charakteristische Besonderheit der Untersuchung von Amtsvergehen besteht darin, daß bei Feststellung eines Umstandes, der die Tatbestandsmerkmale eines Amtsverbrechens enthält, sofort auf Grund des Materials der Sache die Möglichkeit besteht, zu bestimmen, wer schuldig sein kann.

Wenn in einem Lager der Verderb von Gemüse, seine Menge, die Lagerungsbedingungen und die Ursachen des Verderbs genau festgestellt wurden (zum Beispiel nicht rechtzeitiges Aussortieren des verdorbenen Gemüses, Unterlassung von Vorkehrungen zum Schutz gegen niedrige Temperaturen), so kann völlig begründet die Version aufgestellt werden, daß der am Verderb Schuldige die Person ist, die für die Lagerung dieser Produkte die Verantwortung trägt. Das heißt jedoch nicht, daß man den Betroffenen vor Überprüfung dieser Version als Beschuldigten zur Verantwortung ziehen dürfte. Vorher muß unbedingt festgestellt werden:

- a) daß die betreffende Person irgendwelche konkreten Handlungen ausführte, die dienstlich nicht gerechtfertigt waren, oder daß ihr eine sträfliche Unterlassung unterlaufen ist,
- b) daß diese Handlungen (oder die Unterlassung) die Ursache der eingetretenen schädlichen Folgen bilden und die angeführten Qualifikierungsmerkmale enthalten, die für ein Amtsverbrechen Voraussetzung sind.

Bei solchen Verbrechen wie Diskreditierung des Amtes kann das Verfahren nur unter der Bedingung eingeleitet werden, daß genau festgestellt wurde, daß die diskreditierenden Handlungen von einem Vertreter der Amtsgewalt begangen wurden.

Zur genauen Feststellung eines Faktes, der Merkmale eines Amtsverbrechens enthält, müssen vor allem die Umstände aufgeklärt werden, die die objektive Seite des Verbrechens betreffen, d. h., wo (in welcher Institution, in welchem Betrieb, in welcher Zentrale) fand das zu untersuchende Ereignis statt, mit Hilfe welcher Mittel und unter welchen Um-